

**Satzung des Sportvereins  
Neufraunhofen e. V.  
als Unterlage für jedes Vereinsmitglied**

**§1**

**Name, Sitz, Zweck und Ziele des Vereins:**

1. Der Verein führt den Namen: "Sportverein Neufraunhofen e. V."
2. Der Sportverein Neufraunhofen e. V. hat seinen Sitz in 84181 Neufraunhofen, Kreis Landshut, Bezirk Niederbayern. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut unter der Nummer 268 eingetragen. (Bescheid vom 28. März 1974 )
3. Der Sportverein hat den Zweck, das sportliche Turnwesen in so vielen wie nur möglichen Sparten zu fördern, den Geist und Körper zu festigen und die wirklich guten Sitten zu pflegen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell völlig neutral. Die Betätigung der gesamten Vorstandschaft und auch der Mitglieder ist in diesen Richtungen innerhalb des Vereins untersagt.
5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
  - a) Abhaltung von geordneten Spiel-, Sport- und Turnübungen;
  - b) Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes, der anderen Sportbetätigungsstätten (auch nicht vereinseigene), sowie der Turn- und Sportgeräte;
  - c) Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen, ferner Teilnahme an Wanderungen, Läufen und ähnlicher Sportarten;
  - d) Ausbildung und Unterstützung von sachgemäßen ausgebildeten Übungsleitern mit dazugehörigen Einsatz in den Abteilungen;
  - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und zu den jeweiligen Fachverbänden.

## **§2**

### **Mitgliedschaft:**

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt; Einschränkungen aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen sind untersagt.
2. Aktive und passive Mitgliedschaft ist ohne Altersgrenze möglich.
3. Aktive sind solche Mitglieder, die sich in einer oder in mehreren Abteilungen, bzw. Sparten sportlich betätigen. Passive sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind, sondern den Gesamtverein beitragsmäßig unterstützen.
4. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, oder auch angehört haben, sollten zeitweilig geehrt werden.

## **§3**

### **Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung:**

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regulären und regelmäßigen Beiträgen aller Mitglieder, den Überschüssen aus der Verwaltung, den Abgaben und Leistungen der einzelnen Abteilungen, den freiwilligen Spenden und den Erlösen aus den Veranstaltungen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verwaltung des gesamten Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten und den entsprechenden allgemeinen guten Sitten.

## **§4**

### **Leitung des Vereins:**

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuß.
2. Den Vorstand bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende aus erklärlichen Gründen verhindert ist.
3. Den Vereinsausschuß bilden:  
Der Vorstand, der Kassier, der Schriftführer, mindestens drei Beisitzer und je ein Mitglied, das von den Abteilungen bestimmt wird.

4. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende berufen die Sitzungen und Versammlungen ein.
5. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit die Kassenbücher einzusehen. Ferner haben sie die Pflicht, die Sitzungen zu leiten und die Tagesordnung dafür zu erstellen, bzw. zu erarbeiten.
6. Der Vereinsausschuß hat die Geschäftsführung des Vereins nach innen zur Aufgabe, also keine Nachaußenvertretung in geschäftlicher Hinsicht. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuß kann selbstverständlich persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zur Erledigung bringen.
7. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter nebst Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschußmitgliedes wählt der Vereinsausschuß eines seiner Mitglieder zum einstweiligen Ausschußmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann eine Ergänzungswahl erfolgt.
9. Der Vereinsausschuß hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, selbstverständlich die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuß kann:
  - a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
  - b) jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
10. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur bedingten Anspruch auf tatsächlich erfolgte Ausgaben, bzw. Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden. (Ausnahme siehe § 4 Nr. 11 dieser Satzung.)
11. Der Vorstand und der Vereinsausschuß sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vereinsausschuß kann jährlich für sich und für die ehrenamtlich gewählten der einzelnen Abteilungen eine pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen (Ehrenamtpauschale § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz).

## **§5**

### **Eintritt, Austritt und Ausschluß:**

1. Die Aufnahme als Mitglied des SV Neufraunhofen e. V. hat mündlich, kann selbstverständlich auch schriftlich erfolgen. Bei Eintritt eines Minderjährigen muss die Einwilligung der zuständigen Erziehungsberechtigten vorliegen. Form dazu ist keine vorgeschrieben. Über jeden Eintritt ist auch der Vereinsausschuß zu unterrichten.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Streichung aus der Mitgliederliste, bzw. Kartei kann der Vereinsausschuß vornehmen, wenn Mitglieder trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung Ihrer Beiträge 6 Monate im Verzug sind oder auch den Entschädigungsverpflichtungen gegenüber dem Sportverein in derselben Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von etwaigen Forderungen des Gesamtvereins an den Ausgeschiedenen.
3. Der Ausschluß erfolgt:
  - a) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung;
  - b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
  - c) in leichteren Fällen kann der Betroffene gehört werden.
4. Über den Ausschluß entscheidet generell der Vereinsausschuß. Der Betroffene kann nach erfolgter Zustellung des Ausschlusses 2 Wochen danach Einspruch erheben. Dieser Einspruch wird dann in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und nur per Stimmzettel entschieden.
5. Dem Betroffenen muss vor der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die unbedingte persönliche Rechtfertigung eingeräumt werden. Dies kann bei Anwesenheit mündlich erfolgen, ferner, wenn diese schriftlich vorgenommen wurde, vom Versammlungsleiter vorgelesen werden. Bei Abwesenheit ist nur eine schriftliche Stellungnahme möglich.

## **§6**

### **Recht und Pflichten der Mitglieder:**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Sonderstellungen hierin und bei Benutzung von Vereinseinrichtungen sind nicht statthaft.
2. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder, dagegen in den Vereinsausschuß alle ordentlichen Mitglieder.
3. Durch Genehmigung der Mitgliederversammlung können in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen gegründet werden. Die Auflösung einer Vereinsabteilung kann durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit erfolgen. Richtlinien zur Geschäftsführung einer Abteilung kann unter gewissen Umständen der Vereinsausschuß erarbeiten und erlassen.

## §7

### Mitgliederversammlung:

1. Alle Mitglieder des Sportvereins treffen sich regelmäßig in der Mitgliederversammlung.
2. Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:
  - a) ordentliche Mitgliederversammlungen;
  - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen;
  - c) ordentliche Mitgliederversammlungen (nicht Jahresversammlungen).
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 2 Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dies kann auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen so gehandhabt werden. Dringlichkeitsanträge können 1 Woche vor der Versammlung noch eingereicht werden. Diese kommen aber nur dann zur Beratung, wenn eine 2/3 Mehrheit dies wünscht.
4. Anträge unter Ziffer 3 sind auch Vorschläge zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder von Vereinsorganen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder des SVN e. V. mit Unterschriften unter Angaben der Gründe und Zwecke wünschen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet einmal im Vereinsjahr (Kalenderjahr) statt.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben, ferner noch vom Schriftführer. Versammlungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende oder aber auch sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so bestimmen die Versammelten mit einfacher Mehrheit den Leiter. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen ist bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem Vermögen notwendig.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 75 % Mehrheit der Anwesenden.
9. Ort und Zeitpunkt einer Versammlung sind durch Anschlag und Veröffentlichung in der Tagespresse mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
10. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) vom Vereinsausschuß ein genauer Tätigkeits- und Kassenbericht vom abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben;
  - b) die Neuwahl der Vereinsleitung alle 2 Jahre vorzunehmen;
  - c) über Vorschläge für das nächste Geschäftsjahr Beschlüsse zu fassen.

11. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuß für das restliche Geschäftsjahr;
- b) Satzungsänderungen;
- c) Auflösung des Vereins oder einer Abteilung;
- d) Auflösung mehrerer Abteilungen.

12. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen (nicht Jahresversammlungen) dienen:

- a) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- b) zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschußbeschlüsse.

## **§8**

### **Mitgliedsbeiträge:**

Die Mitgliedsbeiträge werden nach folgenden Gesichtspunkten gestaffelt:

1. a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;  
b) Jugendmitglieder vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr;  
c) Jugendmitglieder bis zum 14. Lebensjahr.
2. Gehören dem Verein Mann und Frau mit Kindern der gleichen Familie an, so werden für die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keine Beiträge erhoben.
3. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit festgelegt und durch Aushang im Vereinslokal, bzw. Vereinsaushängkasten bekannt gemacht.
4. Über weitere Beitragsermäßigungen kann nur der Vereinsausschuß bestimmen.
5. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel mittels Lastschriftverfahren.
6. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten.
7. Falls Mitglieder keine Bankverbindung haben, erfolgt die Beitragserhebung durch den Kassier des SV Neufraunhofen e. V.

## **§9**

### **Vereinsrevisoren:**

1. In der Mitgliederjahresversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder drei Revisoren bestellt. Sie müssen volljährig und dürfen keine Mitglieder des Vereinsausschusses sein.

2. Die Hauptaufgabe der 3 Revisoren ist es, die Geschäftsführung der Vereinsorgane in allen Zweigen zu überwachen. Sie können alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen. Insbesondere haben die Revisoren den Jahresabschluß zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. Die Einsicht aller Schriften, sowie in die Buchhaltung, bzw. Kassenbücher ist den 3 Revisoren jederzeit zu ermöglichen. Ihre Amtszeit beläuft sich auf die Dauer von 2 Jahren (identisch mit der Amtszeit des Vorstandes).

## **§ 10**

### **Entlastung und Neuwahlen der Vereinsorgane:**

1. Die Vereinsleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vereinsleitung endet jeweils mit den Neuwahlen.
2. Zur Durchführung der Entlastung und für die Neuwahlen der Vereinsorgane ist ein Wahlausschuß aus drei Personen zu bilden.
3. Widerspricht kein Mitglied, das stimmberechtigt ist, so können die Wahlen in einfacher Mehrheit erfolgen und mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden.
4. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen die Wahlen geheim und mit Stimmzettel erledigt werden.
5. Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Liegen mehrere Vorschläge vor und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit muss eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen erfolgen.
6. Stimmberechtigt ist jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins:**

1. Das Vermögen des Vereins als Ganzes umfaßt den gesamten Besitz einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine oder mehrere Abteilungen auf, so fällt deren Vermögen dem Haupt-, bzw. Gesamtverein zu, selbstverständlich nebst gesamter Ausrüstung.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 4/5 der Gesamtmitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlußfassung ist wiederum eine 3/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Kommt keine Beschlußfassung zustande, so ist innerhalb 14 Tagen wieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die aber dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hier ist dann eine 3/5 Mehrheit zur Entscheidung nötig.
3. Für die Verbindlichkeiten (Schulden) des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen den Gläubigern gegenüber. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neufraunhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von 7 Mitgliedern zur Eintragung in das Vereinsregister unterzeichnet!

Die Neufassung der Satzung wurde am 27.03.1998 der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt.

Die Satzungsänderung zu § 3 Absatz 2 wurde von den anwesenden 43 stimmberechtigten Mitgliedern **einstimmig** angenommen.

Die Satzungsänderung zu § 4 Nr. 10 und 11 wurde von den anwesenden 55 stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 20.04.2012 einstimmig beschlossen.

Neufraunhofen, 20. April 2012

Georg Holzner jun., 1. Vorsitzender

Stefan Maier, 1. Schriftführer